Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Beauftragung ausländischer Subunternehmer in Deutschland

Foto: Syda-Produktions-Fotolia.com

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Beauftragung ausländischer Subunternehmer 5

Grundlegendes 5
Rechtliche Voraussetzungen für Unternehmen aus EU-Staaten 7
Subunternehmereinsatz durch Werk- oder Bauvertrag 8
Abgrenzung Werkvertrag – Arbeitnehmerüberlassung 9
Abgrenzung Werkvertrag – Scheinselbständigkeit 9
Haftungsgefahren beim Einsatz ausländischer Subunternehmer 10
Mindestlöhne 10
Urlaubskasse SOKA-BAU 10
Sozialversicherung 11
Checkliste Einsatz von EU-Subunternehmern 12

Niederlassungsfreiheit 13

Anhang 14

Anlagen A, B1, B2 gemäß Handwerksordnung (alphabetisch geordnet) 14

Vorwort

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Projektes Fachkräftezentrum „Handwerk – grenzenlos erfolgreich“ erstellt. Gefördert wurde sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA).

Die Initiative Neue Qualität der Arbeit: Zukunft sichern, Arbeit gestalten
Attraktive Arbeitsbedingungen sind heute mehr denn je ein Schlüssel für innovative und erfolgreiche Unternehmen sowie für leistungsfähige Verwaltungen und bilden die Grundlage zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland. Für diese Zielsetzungen engagiert sich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Leben gerufene Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände, Arbeitgebervereinigungen und Kammern, Gewerkschaften, Unternehmen, die Bundesagentur für Arbeit sowie Sozialversicherungsträger und Stiftungen arbeiten entlang der Themenfelder Führung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz gemeinsam an Ideen, Handlungshilfen und Instrumenten, die die Qualität der Arbeit in Deutschland stärken. Als unabhängiges Netzwerk bietet die Initiative konkrete Beratungs- und Informationsangebote für Betriebe und Verwaltungen sowie vielfältige Austauschmöglichkeiten in zahlreichen - auch regionalen - Unternehmens- und Branchennetzwerken. Weitere Informationen zur Initiative Neue Qualität der Arbeit unter www.inqa.de.

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:

INQA

Fachlich begleitet durch:

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Haftungsausschluss
Die vorliegenden Informationen geben einen Überblick über die wesentlichen Regelungen. Wir haben sie nach bestem Wissen aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt. Keine Haftung können wir übernehmen für die Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Angaben sowie für Wortlaut und Geltung der Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird. Bei den in diesem Leitfaden gegebenen Informationen handelt es sich um keine rechtliche Beratung. Sofern von dieser auf andere, fremde Webseiten auch durch Verlinkung verwiesen wird, besteht von Seiten des Herausgebers keine Beeinflussungsmöglichkeit. Deren Inhalte macht sich der Herausgeber auch nicht zu Eigen.

Etwaige weitere rechtliche Hinweise und Auskünfte sind in jedem Fall unverbindlich.

Zur leichteren Lesbarkeit wird für alle Geschlechtsformen die männliche Schreibweise verwendet.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz als Herausgeber dieses Merkblattes ist es nicht gestattet, Inhalte oder Teile davon zu verwerten, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Abteilung Außenwirtschaftsberatung
Tel. 0941 7965-218
international@hwkno.de

Januar 2024

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Beauftragung ausländischer Subunternehmer

Grundlegendes

Dieser Leitfaden thematisiert die Beauftragung ausländischer Subunternehmer, wenn Sie Arbeitnehmer aus dem Ausland in Ihrem Betrieb anstellen möchten, helfen Ihnen folgende Informationen weiter:

- Broschüre „Grenzenlos erfolgreich – So gelingt die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern“ der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Informationen der Bundesagentur für Arbeit:

Merkblatt 7 - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Für Unternehmen aus den **EU-Staaten** gilt die uneingeschränkte **Dienstleistungsfreiheit**: sie dürfen in Deutschland ohne eine Niederlassung oder Betriebsstätte „über die Grenze“ gewerblich tätig werden.

Vorsicht aber bei **Drittstaatsangehörigkeit des Unternehmers:**
Bei EU-ausländischen Unternehmen, dessen Inhaber/Unternehmer selbst eine Drittstaatsangehörigkeit hat, unabhängig ob EU-Daueraufenthaltstitel oder nicht, hängt es von der Rechtsform des Unternehmens ab, ob die Dienstleistung vorübergehend in Deutschland erbracht werden darf. Rechtsformen wie z. B. die AG, GmbH, UG(haftungsbeschränkt)), OHG, KG und GbR sind als juristische Personen des Privatrechts bzw. als teilrechtsfähige Gesellschaften des Privatrechts EU-Bürgern quasi gleichgestellt und genießen deshalb die Dienstleistungsfreiheit. Die vorübergehende Dienstleistungserbringung für Selbständige, Einzelunternehmer, e. K. etc. mit einer Drittstaatsangehörigkeit ist jedoch nicht erlaubt. Das Recht auf eine Entsendung beruht nämlich auf der Dienstleistungsfreiheit des Unternehmens. Angestellte Drittstaatsangehörige können aber unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem Unternehmen entsendet werden.

Für **Unternehmen aus Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei** gelten Beschränkungen: ihr Einsatz über Werkverträge wird durch **Kontingente** begrenzt, die sich an den deutschen Arbeitsmarktdaten orientieren. Die Werkverträge[1] müssen einzeln je Auftrag / Baustelle im Rahmen der Kontingente genehmigt werden. Dafür ist ein entsprechender Antrag zu stellen, dem der Werkvertrag sowie Informationen über das ausländische Unternehmen beizufügen sind. Diese Genehmigung dauert zumindest beim ersten Antrag erfahrungsgemäß mehrere Wochen, es ist daher ratsam, einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen.

Die Anträge sind zu stellen bei:
Agentur für Arbeit **Stuttgart**
Tel. +49 711 920–0
stuttgart@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Informationen finden Sie über die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:
Merkblatt 16 - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland

Vorsicht: Unternehmen aus den genannten Ländern brauchen auch dann eine Genehmigung wie oben beschrieben, wenn sie mit Arbeitnehmern tätig werden, die einen deutschen Pass haben (diese treten dann ja z. B. als türkische Arbeitnehmer zu türkischen rechtlichen Bedingungen auf).

[1] Für die Kontingente ist nur der Begriff „Werkvertrag“ zu verwenden. Zurzeit gibt es keine Bauverträge in diesem Bereich (siehe Punkt „Subunternehmereinsatz durch Werk- oder Bauvertrag“).

Rechtliche Voraussetzungen für Unternehmen aus EU-Staaten

Zulassungspflichtige Handwerke
Wenn das EU-ausländische Unternehmen in Deutschland eine Tätigkeit ausüben will, für die in Deutschland Zulassungsvoraussetzungen bestehen (siehe Anhang: Anlage A zur Handwerksordnung), dann benötigt es den Nachweis, dass es diese Tätigkeit in seinem EU-Herkunftsland bereits seit einem Jahr selbständig ausübt. Dieser Nachweis wird erbracht durch die so genannte **EU-Bescheinigung**, die von einer bestimmten autorisierten Institution im Herkunftsland ausgestellt wird. Mit dieser EU-Bescheinigung muss sich das ausländische Unternehmen bei der zuständigen Handwerkskammer (Ort der ersten Baustelle in Deutschland) einmalig eine Bescheinigung nach § 9 II der Handwerksordnung ausstellen lassen (**Dienstleistungsanzeige**). Diese Bescheinigung ist auf allen Baustellen in Deutschland mitzuführen.

Ein Unternehmen aus einem EU-Land, das in Deutschland gewerbliche Tätigkeiten ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland erbringt, muss nicht in die Handwerksrolle einer deutschen Handwerkskammer eingetragen sein.

Zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe
Fällt die Tätigkeit des EU-ausländischen Unternehmens in einen Bereich, für den es in Deutschland keine vorgeschriebenen Befähigungsnachweise gibt (siehe Anhang: Anlage B1 und B2 zur Handwerksordnung), besteht keine Genehmigungspflicht, es kann sofort tätig werden. Allerdings gibt es unabhängig davon verschiedene Anzeige- und Meldepflichten.

Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem **Leitfaden zur „Ausführung handwerklicher Dienstleistungen in Deutschland“** auf unserer Internetseite unter Downloads: http://www.hwkno.de/76,2184,2679.html

Der Leitfaden gibt ausländischen Betrieben Hilfestellung, welche Meldepflichten und weiteren Bestimmungen für das Arbeiten in Deutschland einzuhalten sind und ist ebenso in englischer, tschechischer, slowakischer, polnischer und rumänischer Sprache verfügbar.

Subunternehmereinsatz durch Werk- oder Bauvertrag

Der Einsatz eines Subunternehmers im Bau und Ausbau erfolgt rechtlich im Rahmen eines **„Werk-" oder „Bauvertrags"**[2]: Der Subunternehmer erbringt seine Leistung in Form eines „Gewerks". Dieses konkrete Gewerk wird ihm zur eigenständigen Ausführung übertragen. Das beauftragende deutsche Unternehmen kann zwar Aufsicht bzw. Bauaufsicht wahrnehmen, nicht aber selbst in die Ausführung eingreifen (z. B. durch direkte Anweisungen an die ausländischen Beschäftigten oder durch Beistellung von eigenem Personal). Dies würde dazu führen, dass der Einsatz des ausländischen „Subunternehmers" als Arbeitnehmerüberlassung gewertet wird, die in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zulässig ist. Handelt es sich bei dem „Subunternehmer" um ein Ein-Personen-Unternehmen, dann würde aus dem „Werk-" oder „Bauvertrag" ein Beschäftigungsverhältnis (s. u.) – mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Folgen.

Es ist daher unbedingt notwendig darauf zu achten, dass alle wichtigen Details im Werk- oder Bauvertrag aufgeführt sind und dass er in der **praktischen Umsetzung** auch gelebt wird. Verstöße dagegen können für das deutsche Unternehmen sehr teuer werden und Strafverfahren nach sich ziehen.

Ausführliche Informationen zu den Werk- und Bauverträgen finden Sie
auf unserer Internetseite.

Falls Sie Fragen zu den Regelungen im Bauvertragsrecht haben, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner unserer **Rechtsabteilung**:

Claudia Kreuzer-Marks
Oberpfalz
Tel. 0941 7965-130
claudia.kreuzer-marks@hwkno.de

Markus Scholler
Niederbayern
Tel. 0851 5301-112
markus.scholler@hwkno.de

[2] Seit dem 01.01.2018 gilt die Reform des Bauvertragsrechts, was weitreichende Änderungen mit sich brachte. Neben dem Werkvertrag gibt es von da an u. a. auch einen Bauvertrag.

Abgrenzung Werkvertrag – Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung in einen Betrieb des Bauhauptgewerbes ist grundsätzlich verboten.

Etwaige Indizien können für eine Arbeitnehmerüberlassung sprechen, hierunter z. B. die Zurverfügungstellung der reinen Arbeitskraft, die Bindung an Weisungen des Auftraggebers und das Nutzen von Material und Werkzeug des Auftraggebers.

Sprechen mehrere Kriterien für eine Arbeitnehmerüberlassung, folgt rechtlich daraus, dass dem Auftraggeber/Entleiher und dem Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis unterstellt wird. Der Auftraggeber haftet dann wie ein Arbeitgeber für die Zahlung der Mindestlöhne, die Beiträge zu Urlaubskassen sowie für Sozialversicherungsbeiträge an bzw. für die entliehenen Mitarbeiter. Zusätzlich kann eine Geldbuße bis zu 30.000 EUR verhängt werden.

Ausnahmen: Erlaubt ist die Überlassung unter zwei Baubetrieben, die seit drei Jahren innerhalb derselben allgemeinverbindlichen Tarifbranche tätig sind. Für die Arbeitnehmerüberlassung wird dann eine Verleiherlaubnis der Bundesagentur für Arbeit benötigt. Möglich ist dies auch mit ausländischen Baubetrieben aus dem europäischen Wirtschaftsraum.

Weiter möglich ist auch die so genannte Kollegenhilfe unter zwei Baubetrieben, die seit drei Jahren innerhalb derselben allgemeinverbindlichen Tarifbranche tätig sind. Hier ist keine Verleiherlaubnis notwendig. Die Kollegenhilfe muss aber bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Es muss außerdem nachgewiesen werden können, dass durch den Verleih der Mitarbeiter Kurzarbeit und Entlassungen verhindert werden.

Abgrenzung Werkvertrag – Scheinselbständigkeit

Besonders beim Einsatz von „**Ein-Personen-Unternehmen“** als Subunternehmer ist sehr genau auf die korrekte Gestaltung und Abwicklung der Werk-und Bauverträge zu achten: Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind, also in der Praxis (nicht auf dem Papier!) gar kein Werk- oder Bauvertrag vorliegt, dann kann es sich folgerichtig nur um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit allen damit verbundenen Verpflichtungen des Arbeitgebers (Anmeldung zur Sozialversicherung uvm.) handeln. Das wird dann üblicherweise für das Unternehmen, das den „Subunternehmer“ einsetzt, sehr teuer. Grundsätzlich ist dabei auch immer die Frage zu stellen, ob ein bestimmtes Gewerk von einer einzigen Person überhaupt eigenständig technisch und organisatorisch geleistet werden kann.

Wer mit einem Subunternehmer einen Werk- oder Bauvertrag schließen möchte, muss vorher sehr genau prüfen, ob es sich bei dem „Subunternehmer“ wirklich um ein Unternehmen handelt. Dafür gibt es verschiedene Kriterien, sind diese nicht erfüllt, spricht man von „Scheinselbständigen“.

Haftungsgefahren beim Einsatz ausländischer Subunternehmer

Mindestlöhne
Ausländische Bau- und Ausbauunternehmen müssen ihren Mitarbeitern, die sie aus ihrem Herkunftsland nach Deutschland mitbringen, während des Einsatzes in Deutschland die geltenden deutschen Mindestlöhne nach dem Mindestlohn- oder Arbeitnehmerentsendegesetz bezahlen.

Vorsicht: Die unterste Grenze ist der im Mindestlohngesetz festgelegte Stundenlohn von gegenwärtigen 12,41 EUR. Für bestimmte Gewerbe (z. B. Bau) sind den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern die höheren tariflichen Mindestlöhne nach dem Entsendegesetz zu zahlen! Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden hierbei nicht auf die Mindestlöhne angerechnet.

Zudem erhalten Arbeitnehmer aus dem Ausland auch Überstundensätze, Zulagen (zum Beispiel die Gefahrenzulage) oder Sachleistungen des Arbeitgebers, soweit diese gesetzlich oder in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen vorgeschrieben sind.

Zulagen, die entsandte Arbeitnehmer erhalten, um Kosten für Unterkunft, Reisekosten oder Verpflegung auszugleichen sind kein Bestandteil der Entlohnung.

Urlaubskasse SOKA-BAU
Möglicherweise sind die ausländischen Subunternehmer auch zu Zahlungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (SOKA-BAU) verpflichtet.

Bitte beachten Sie: SOKA-BAU-Pflicht kann für den ausländischen Subunternehmer auch in solchen Handwerken bestehen, in denen deutsche Unternehmen keine Beiträge an die SOKA-BAU entrichten müssen, weil sie durch deutsche Tarifverträge schon in andere Sozialkassensysteme eingebunden sind. Der ausländische Subunternehmer ist dort nicht eingebunden, also möglicherweise SOKA-BAU-pflichtig.

Falls der Subunternehmer (oder der von ihm eingesetzte Subunternehmer) die Mindestlohn- oder SOKA-BAU-Pflicht nicht erfüllt, kann unabhängig von einem etwaigen Verschulden, eine Durchgriffshaftung des deutschen Auftraggebers entstehen. Bei Fahrlässigkeit und Verstößen kann in beiden Fällen eine Geldbuße bis zu 500.000 EUR verhängt werden.

Es ist daher wichtig, dass der Auftraggeber immer den Angebotspreis oder den Verrechnungssatz des Subunternehmers überschlägig daraufhin überprüft, ob er bei Zahlung der Mindestlöhne realistisch ist.

Eine Enthaftung hinsichtlich der SOKA-BAU ist durch eine Präqualifikation des Subunternehmers oder eine Enthaftungsbescheinigung (nur, wenn der Subunternehmer bereits zwölf Monate in die SOKA-BAU eingezahlt hat) möglich, die über die Internetseite der SOKA-BAU zu beziehen ist.

Ist dies nicht der Fall, können Sie sich zumindest zur Risikominimierung einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme des Subunternehmers an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft über eine SOKA-BAU-Bescheinigung geben lassen oder mit einer Vollmacht des Subunternehmers am Bürgenfrühwarnsystem teilnehmen. Das Bürgenfrühwarnsystem liefert Ihnen dann monatliche

Informationen über die aktuell erfolgten Beitragszahlungen des Subunternehmers. Eine Enthaftung ist mit diesen Maßnahmen aber nicht möglich.

Wir raten Ihnen aufgrund der Kettenhaftung (auch für alle weiteren Sub-Subunternehmer) hinsichtlich der Mindestlöhne und der SOKA-BAU-Beiträge dazu, im Werk- oder Bauvertrag zu vereinbaren, dass der Subunternehmer die übertragene Leistung nicht oder nur mit Ihrer Zustimmung an weitere Subunternehmer vergeben darf.

Sozialversicherung

Die entsandten Arbeitnehmer bleiben in ihrem Heimatland kranken- und rentenversichert. Der Hauptunternehmer haftet verschuldensabhängig für ausländische Sozialversicherungsbeiträge des direkten Subunternehmers, wenn dieser nicht greifbar ist und der Gesamtwert der Unternehmerleistungen für ein Bauwerk 275.000 EUR übersteigt.

Durch die Vorlage einer so genannten A1-Entsendebescheinigung des Subunternehmers und seiner Mitarbeiter oder auch die Präqualifikation des Subunternehmers ist eine Enthaftung möglich. Gleiches gilt für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Checkliste Einsatz von EU-Subunternehmern

Empfehlungen, welche Unterlagen Sie sich von Ihrem Subunternehmer in jedem Fall zeigen lassen sollten:

- ☐ **Handelsregisterauszug** oder Nachweis der Gewerbeeintragung
- ☐ **Umsatzsteueridentifikationsnummer**
- ☐ Nachweis **Betriebshaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckung für Deutschland
- ☐ Bei zulassungspflichtigen Handwerken: **EU-Bescheinigung** und **Dienstleistungsanzeige**
- ☐ Bei Bautätigkeiten: gültige **Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer** des zuständigen deutschen Finanzamts
- ☐ **Übersicht über die auf Ihrer Baustelle eingesetzten Mitarbeiter** des ausländischen Subunternehmers: Vorname, Name, Geburtsdatum, ggf. Sozialversicherungsnummer, Bild (das ist auch das Erste, was Ihr Subunternehmer bei einer Baustellenkontrolle dem Zoll vorlegen sollte)
- ☐ Kopie der **Meldung** der eingesetzten Mitarbeiter **bei der Bundesfinanzdirektion West, Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
- ☐ **Personalausweise** und **europäische Krankenversicherungskarten** der eingesetzten Mitarbeiter (müssen diese mitführen!)
- ☐ **A1-Bescheinigungen** aus dem Heimatland aller eingesetzten Mitarbeiter
- ☐ Regelmäßige **Nachweise der Mindestlohnzahlungen** an das Personal

  Die Kontrolleure der deutschen Finanzkontrolle Schwarzarbeit können hier sehr detaillierte Unterlagen (in deutscher Sprache!) verlangen, u. a. Arbeitsverträge oder Zahlungsbelege. Als Minimum erforderlich ist nach unseren Erfahrungen eine **Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag** des eingesetzten Mitarbeiters (in Deutsch und in der Sprache des Herkunftslandes), unterschrieben vom Mitarbeiter und dem Arbeitgeber, aus dem hervorgeht, dass der Arbeitnehmer während seines Einsatzes in Deutschland einen Stundenlohn von XXX EUR (betreffender Mindestlohn) erhält. Weiter können hier **Arbeitszeitnachweise** und **Lohnabrechnungen** sinnvoll sein.

- ☐ Ggf. **Meldebestätigung** und **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der **SOKA-BAU** bzw. Nachweis der Befreiung davon (evtl. Vollmacht zur Teilnahme am Bürgenfrühwarnsystem der SOKA-BAU)

Das alles erscheint Ihnen vielleicht als überzogen; es ist aber zu bedenken, dass Ihr Subunternehmer mit diesen Unterlagen eine **Baustellenkontrolle ohne Schwierigkeiten** überstehen dürfte – also auch für ihn ein zusätzlicher Sicherheits-Check!

Nähere Info zu den obengenannten Nachweisen und entsprechende Links finden Sie und Ihr Subunternehmer wieder in unserem **Leitfaden „Ausführung handwerklicher Dienstleistungen in Deutschland“** auf unserer Internetseite: http://www.hwkno.de/76,2184,2679.html

Niederlassungsfreiheit

EU-Bürger besitzen die Niederlassungsfreiheit: sie können im gesamten EU-Raum Unternehmen oder Niederlassungen gründen, wenn sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das heißt für den EU-Ausländer insbesondere: ist für seine Tätigkeit in Deutschland eine Zulassungsqualifikation erforderlich, muss er diese abgelegt haben, wenn nicht seine gewerblichen Ausbildungsabschlüsse im Herkunftsland als gleichwertig mit den deutschen festgestellt wurden. Wenn der EU-Ausländer die Tätigkeit, mit der er sich in Deutschland niederlassen möchte, in seinem Herkunftsland schon sechs Jahre selbständig ausgeübt hat, (Nachweis über EU-Bescheinigung, s. o.) ist das auch ausreichend. Alternativ kann natürlich z. B. ein deutscher Meister eingestellt werden.

Tätig werden dürfen diese Niederlassungen allerdings nur mit Mitarbeitern, die in der deutschen Niederlassung nach deutschem Arbeits- und Sozialrecht und den deutschen tariflichen Regelungen beschäftigt sind.

Niederlassungen ausländischer EU-Bürger in Deutschland müssen nach deutschem Recht bilanzieren und unterliegen der deutschen Ertragsbesteuerung. Sie müssen in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sein (§ 9 I Handwerksordnung).

Anhang

Anlagen A, B1, B2 gemäß Handwerksordnung (alphabetisch geordnet)

Die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A der HwO)

- Augenoptiker
- Bäcker
- Behälter- und Apparatebauer
- Böttcher
- Boots- und Schiffbauer
- Brunnenbauer
- Büchsenmacher
- Chirurgiemechaniker
- Dachdecker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Estrichleger
- Feinwerkmechaniker
- Fleischer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Friseure
- Gerüstbauer
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Glaser
- Glasveredler
- Hörakustiker
- Informationstechniker
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Klempner
- Konditoren
- Kraftfahrzeugtechniker
- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Maler und Lackierer
- Maurer und Betonbauer
- Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Schornsteinfeger
- Seiler
- Steinmetzen und Steinbildhauer
- Straßenbauer
- Stuckateure
- Tischler
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Werkstein- und Terrazzohersteller
- Zahntechniker
- Zimmerer
- Zweiradmechaniker

Die zulassungsfreien Handwerke (Anlage B1 der HwO)

- Bestatter
- Bogenmacher
- Brauer und Mälzer
- Buchbinder
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Feinoptiker
- Fotografen
- Galvaniseure
- Gebäudereiniger
- Geigenbauer
- Glas- und Porzellanmaler
- Gold- und Silberschmiede
- Graveure
- Handzuginstrumentenmacher
- Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Holzbildhauer
- Holzblasinstrumentenmacher
- Keramiker
- Klavier- und Cembalobauer
- Korb- und Flechtwerkgestalter
- Kosmetiker
- Kürschner
- Maßschneider
- Metallbildner
- Metallblasinstrumentenmacher
- Metall- und Glockengießer
- Modellbauer
- Modisten
- Müller
- Präzisionswerkzeugmechaniker
- Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
- Sattler und Feintäschner
- Schuhmacher
- Segelmacher
- Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- Textilreiniger
- Uhrmacher
- Vergolder
- Wachszieher
- Weinküfer
- Zupfinstrumentenmacher

Die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B2 der HwO)

- Änderungsschneider
- Appreteure, Dekateure
- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- Bautentrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und –schneider
- Bodenleger
- Bügelanstalt für Herren-Oberbekleidung
- Bürsten- und Pinselmacher
- Daubenhauer
- Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Eisenflechter
- Fahrzeugverwerter
- Fleckteppichhersteller
- Fleischzerleger, Ausbeiner
- Fuger (im Hochbau)
- Gerber
- Getränkeleitungsreiniger
- Handschuhmacher
- Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Holzblockmacher
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Holzschuhmacher
- Innerei-Fleischer (Kuttler)
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Klavierstimmer
- Kunststopfer
- Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- Maskenbildner
- Metallsägen-Schärfer
- Metallschleifer und -polierer
- Muldenhauer
- Plisseebrenner
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Requisiteure
- Rohr- und Kanalreiniger
- Schirmmacher
- Schlagzeugmacher
- Schnellreiniger
- Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- Steindrucker
- Stoffmaler
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Teppichreiniger
- Textil-Handdrucker
- Theater- und Ausstattungsmaler
- Theaterkostümnäher
- Theaterplastiker